

Richtlinie zur Förderung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Parchim

I. Allgemeine Grundsätze der Stadtmarketing-Förderung

1. Die Stadt Parchim fördert Aktivitäten und Projekte durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan bewilligten Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie. Gefördert werden können alle umsetzungsorientierten Projekte und Aktivitäten, die eine nachhaltige Entwicklung der Stadt erfolgreich unterstützen und das Image und die Wirtschaftskraft fördern.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Gefördert werden natürliche und juristische Personen, mehrere nur, wenn sie gesamtschuldnerisch haften.
3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil zur Durchführung des Projektes erbringt und nachweisen kann.
4. Die Zuschüsse der Stadt sind zweckgebunden und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

II. Arten der Projektförderung

Gefördert werden können alle umsetzungsorientierten Projekte und Aktivitäten, die eine nachhaltige Entwicklung der Stadt erfolgreich unterstützen.

Vorrang sollen Projekte haben, die mehrere Interessengruppen gemeinsam ausgestalten und durchführen.

III. Höhe der Förderung

1. Die Stadt Parchim beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten im Sinne dieser Richtlinie auf dem Wege der Anteilsfinanzierung mit höchstens jeweils 5.000,00 EUR.
2. Die Bemessung von Zuschüssen soll 50% des entstehenden Defizits nicht überschreiten. Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden, verringert sich diese Obergrenze entsprechend. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. vorrangiges Interesse der Stadt an der Realisierung des Projekts) kann die Obergrenze ausnahmsweise überschritten werden. Regelmäßig setzt die Förderung Eigenleistungen voraus, wobei sowohl erbrachte Arbeit als auch projektbezogene Investitionen berücksichtigt werden können.
3. Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
4. Abweichungen von dieser Richtlinie bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge sind schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Stadt Parchim einzureichen. Neue Projekte und Konzeptänderungen bereits früher geförderter Projekte sollen persönlich vor den zuständigen Fachausschüssen vorgetragen bzw. begründet werden.
2. Die Anträge sind vor Maßnahmebeginn mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
3. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Hauptausschuss der Stadt Parchim nach Beratung im Fachausschuss.
4. Die Verwendung der Mittel ist der Stadt drei Monate nach Abschluss des Projektes mit einem Sachbericht und dem tatsächlichen Kosten- und Finanzierungsplan unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen.
5. Die gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn diese aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt und/oder die Zuschüsse nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden.
6. Nach dieser Richtlinie findet keine Projektförderung statt, wenn eine Förderung nach anderen Vorschriften der Stadt Parchim vorgesehen ist.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Parchim, den 21.09.2006

Rolly
Bürgermeister